

Sehr geehrte Hundebesitzer,

Sie wollen als Hundehalter für Ihren Hund das Beste. Dazu gehört auch eine ausreichende Bewegung für Ihren Hund. Das ist so auch gut und richtig. Hunde brauchen, je nach Rasse, mehr oder weniger Auslauf.

Da aber auch auf die Interessen und Rechte anderer Menschen und Tiere Rücksicht genommen werden muss, können Hunde leider nicht überall frei herumlaufen und spielen.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat der Gesetzgeber für den Umgang mit Hunden verschiedene Regeln aufgestellt. Diese möchten wir hier mit dem besonderen Blickwinkel „Hunde in Natur und Landschaft“ vorstellen und um Verständnis für die Einhaltung im Interesse der Mitmenschen und Mitgeschöpfe werben.

Generell gilt für Schleswig-Holstein überall das Gefahrhundegesetz (Auszug im beigefügten Merkblatt). Besonders wird darauf hingewiesen, dass Hunde so zu halten und zu führen sind, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

Wo Hunde frei laufen dürfen:

Hunde dürfen sich auf Hundeauslaufplätzen und auf eingezäunten Privatgrundstücken ohne Einschränkungen frei bewegen. Die freie Landschaft darf nur auf Wegen und Wegrändern betreten werden. Eine generelle Leinenpflicht gibt es hier und auf ausgewiesenen Hundestränden nicht, allerdings sind die allgemeinen Pflichten des Gefahrhundegesetzes zu beachten. Ferner ist darauf zu achten, dass der Hund Wild nicht verfolgt oder nachstellt.

Wo Hunde nur angeleint laufen dürfen:

Im Wald und auf Deichen dürfen Hunde in Schleswig-Holstein nur angeleint mitgenommen werden. Das gilt auch in Naturschutzgebieten, in Park- und Grünanlagen und auf Friedhöfen. Die Leinenpflicht dient auch hier in erster Linie dem Schutz der dort lebenden Tiere.

In Neumünster müssen Hunde zum Beispiel im Stadtwald, im Brachenfelder Gehölz und in Naturschutzgebieten wie dem Dosenmoor und dem Westufer des Einfelders Sees angeleint werden. Gleiches gilt für den geschützten Landschaftsbestandteil Vierkamp.

Wo Hunde nicht laufen dürfen:

Felder und Wiesen dürfen nicht betreten werden, auch wenn sie abgeerntet sind. Dies dient u. a. dem Schutz der dort lebenden Tiere. Der Hund ist aus Sicht der meisten Wildtiere und bodenbrütenden Vögel eine große Gefahr und bedeutet daher für die Tiere Stress. Auch wenn Sie keine Tiere sehen, bedeutet das nicht, dass hier keine Tiere sind. Trotz der guten Tarnung sind zum Beispiel trüchtige Rehe, Kitze, kleine Feldhasen und Feldlerchen frei laufenden Hunden schutzlos ausgesetzt und bieten eine leichte Beute. Daher bitten wir Sie insbesondere in der Brut- und Setzzeit der Wildtiere (1. März bis 15. Juni) und in Notzeiten um besondere Rücksichtnahme. Im Winter kostet eine Flucht durch tiefen Schnee Rehe etwa das 60-fache an Energie, als wenn sie ruhen. Das kann bei härteren Wintern schnell den Hungertod bedeuten.

Hunde dürfen nicht auf Badeplätze, Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitgenommen werden.

Die wichtigsten Gesetze in Kürze

- Die freie Landschaft (Flur) darf nur auf Wegen und Wegrändern betreten werden (§30 Landesnaturschutzgesetz), ein Leinenzwang gilt nicht.
- Wälder dürfen ebenso nur auf den Wegen betreten werden. Wenn ein Hund mitgeführt wird, muss dieser stets angeleint sein (§17 Abs. 2 Nr. 3 Landeswaldgesetz).
- In Naturschutzgebieten und auf anderen geschützten Flächen regeln besondere Verordnungen das Betretungsrecht. Bitte wenden Sie sich an die Untere Naturschutzbehörde Neumünster, wenn Sie bezüglich des Schutzstatus einer Fläche unsicher sind.
- Haustiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zu führen. Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden (Straßenverkehrsordnung §28 Abs. 1).
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen, gelten als gefährliche Hunde (§3 Abs. 3 Nr. 5 Gefahrhundegesetz). Ein einmaliger Vorfall ist dabei ausreichend!
- Unkontrolliert ist das Verhalten, wenn der Hundehalter oder der Hundeführer den Hund am Hetzen nicht zu hindern vermag (Punkt 9f Verwaltungsvorschrift zum Gefahrhundegesetz des Landes Schleswig-Holstein 2009).

- Folgen der Einstufung als „gefährlicher Hund“ sind zum Beispiel:
 - Es muss eine Erlaubnis zum Halten des Hundes bei der Ordnungsbehörde beantragt werden.
 - Leinen- und Maulkorbzwang außerhalb befriedeten Besitztums
 - besondere Kennzeichnung mit leuchtend hellblauem Halsband.
- Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung der sie führenden Person sichtbar Wild verfolgen oder reißen, dürfen von den Jagd ausübungs berechtigten oder anderen beauftragten Jagdscheininhabern getötet werden (§21 Abs. 1 Nr. 2 Landesjagdgesetz).
- Das Halten und Führen eines Hundes bedarf gerade in der Brut- und Setzzeit der Wildtiere (1. März bis 15. Juni), aber auch in Notzeiten wie im Winter, besonderer Rücksichtnahme (§19a Bundesjagdgesetz, §39 Bundesnaturschutzgesetz).

Bitte beachten Sie die hier genannten Gesetze, die zum Schutz Ihres Hundes und der Wildtiere erlassen worden sind.

Verstöße gegen alle hier genannten Gesetze stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro geahndet werden können.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihre Ansprechpartner:



Kreisjägerschaft Neumünster im
Landesjagdverband Schleswig-
Holstein e.V.
<http://www.kjs-neumuenster.de>
Herr Tornquist: +49 4321 560 661

Untere Naturschutzbehörde



Stadt
Neumünster

fachdienst.umwelt@neumuenster.de
Frau Schubring: +49 4321 942 2775

V. i. S. d. P.:

Stadt Neumünster, Postfach 2640, 24531 Neumünster,
Redaktion u. Titelbild:
Kreisjägerschaft Neumünster,
Untere Naturschutzbehörde Neumünster

**Hunde
in Natur
und Landschaft**

**Was zu
berücksichtigen ist**






Stadt
Neumünster

Untere
Naturschutzbehörde



Kreisjägerschaft Neumünster
im Landesjagdverband
Schleswig-Holstein e.V.